EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

INFORMATIONEN

DIE KOMMISSION

RICHTLINIEN UND ENTSCHEIDUNGEN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. Januar 1965

zur Ergänzung des in Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds vorgesehenen Verzeichnisses der Körperschaften des öffentlichen Rechts

(65/69/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds [1] in der Fassung der Verordnung Nr. 47/63/EWG des Rates [2] und insbesondere auf Artikel 18,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 1961 [3], mit der das in vorgenanntem Artikel vorgesehene Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts erstellt wurde, sowie auf die Entscheidung der Kommission vom 28. März 1963 [4], mit der dieses Verzeichnis erstmalig ergänzt wurde,

gestützt auf die Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 5. Dezember 1963 und 10. Juli 1964 und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prüfung einer weiteren Reihe von Einrichtungen hat ergeben, daß diese die in Artikel 18 Absatz (1) der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Bedingungen erfüllen und nicht als Unternehmen oder Dienstleistungsbetriebe mit überwiegend wirtschaftlichem Charakter im Sinne des Absatzes (3) dieses Artikels anzusehen sind.

Diese Einrichtungen können daher in die betreffende Liste aufgenommen werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das in Artikel 18 Absatz (2) der Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds vorgesehene, mit Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 1961 erstellte und mit Entscheidung der Kommission vom 28. März 1963 erstmals ergänzte Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts wird durch die Aufnahme folgender Einrichtungen vervollständigt:

Mitgliedstaat	*Körperschaft des öffentlichen Rechts*
1. Deutschland (BR)	Angestelltenkammer Bremen Arbeiterkammer Bremen Arbeitskammer für das Saarland
2. France	Chambres de métiers
3. Italia	Ente autonomo di gestione per le partecipazioni del Fondo di finanziamento dell'industria meccanica Ente Zolfi Italiani

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. Januar 1965

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

[1] AB Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
[2] AB Nr. 86 vom 10. 6. 1963, S. 1605/63.
[3] AB Nr. 8 vom 1. 2. 1962, S. 144/62.
[4] AB Nr. 63 vom 20. 4. 1963, S. 1342/63.